

DER NEID UNTER DER ROBE

Art. 85 CPC, die „Tribunalisierung“ der Anwaltsvergütung und das Symptom der Herabsetzung des Anderen

Murillo Gutier¹

INHALTSÜBERSICHT	1
1. EINLEITENDE SZENE: WENN DER RICHTER BEANSTANDET, WAS DER ANWALT ERHÄLT	2
2. DIE ARCHITEKTUR DES ART. 85 CPC: DER UNTERLEGENE ZAHLT, DER ANWALT ERHÄLT	2
2.1 DAS KAUSALITÄTSPRINZIP ALS ETHISCH-ÖKONOMISCHER LEITMAßSTAB	2
2.2 DIE GESETZLICHEN PROZENTSÄTZE: STUFEN, WIRTSCHAFTLICHER VORTEIL UND ÖFFENTLICHE HAND	2
2.3 DAS VERBOT DER BILLIGKEITSFESTSETZUNG BEI HOHEN WERTEN	2
2.4 DIE ALIMENTARISCHE NATUR UND DAS KREDITPRIVILEG	3
3. DAS „HONORARTRIBUNAL“: 43 THESEN UND DAS SYMPTOM DER WIEDERHOLUNG	3
3.1 DAS STATISTISCHE VOLUMEN ALS INSTITUTIONELLE DIAGNOSE	3
3.2 DAS PARADOX: WARUM SO VIELE THESEN, WENN DAS GESETZ KLAR IST?	3
3.3 RECHTSPRECHUNG IM AUFBAU UND DIE SUCHE NACH VORHERSEHBARKEIT	3
3.4 SYMPTOMATISCHE FÄLLE: THEMA 1.388 UND DAS VERBOT DER BILLIGKEIT	3
4. DIE PSYCHOANALYSE DER ENTWERTUNG: DER NEID UNTER DER ROBE	4
4.1 WARUM REDUZIEREN, WAS DER ANWALT ERHÄLT?	4
4.2 DIE „DEVALUATION DEFENSE“ IM FORENSISCHEN RAUM	4
4.3 DIE RHETORISCHEN MASKEN DER KÜRZUNG: „ANGEMESSENHEIT“ UND „BILLIGKEIT“	4
4.4 DIE ZUSCHREIBUNG DES ERFOLGS AN ÄUßERE URSACHEN: DAS ALIBI DER „EINFACHEN THESE“	4
4.5 LACAN UND DAS GENIEßEN DES ANDEREN UNTER DER ROBE	5
4.6 DER ANGRIFF AUF DIE QUELLE: WARUM DAS SYMPTOM SICH WIEDERHOLT	5
4.7 THEMA 1.076 UND DAS KOLLEKTIVE GESTÄNDNIS	5
5. DIE INSTITUTIONELLEN KOSTEN DES SYMPTOMS	5
5.1 DIE VERARMUNG DER RECHTSSICHERHEIT	5
5.2 DIE KÜNSTLICH AUFGEBLÄHTE PROZESSFREUDIGKEIT	6
5.3 DIE INSTITUTIONELLE EINSAMKEIT DES ANWALTS	6
6. DER MÖGLICHE AUSWEG: VOM ANGRIFF ZUR SYMBOLISCHEN VERARBEITUNG	6
LOGIK DES THEMAS: DER NEID UNTER DER ROBE UND DIE ENTWERTUNG ANWALTLICHER HONORARE	6
SYNOPTISCHE ÜBERSICHT	7
ERWEITERTE TABELLE DER STJ-PRÄZEDENZFÄLLE ZUR ANWALT LICHER VERGÜTUNG	10
QUELLENVERZEICHNIS	15

¹ Professor für Zivilprozessrecht und Verfassungsrecht an der UNIFACTHUS und der UNIPAC-Uberaba. Master im Öffentlichen Recht an der PUC-MG. Rechtsanwalt seit 2003. E-Mail: murillo@gutier.adv.br

1. Einleitende Szene: Wenn der Richter beanstandet, was der Anwalt erhält

Es gibt ein stilles Unbehagen, das die Kulissen der brasilianischen Justiz durchzieht und kürzlich eine öffentliche Stimme gewonnen hat: die Klage, der Superior Tribunal de Justiça sei zu einem „Honorartribunal“ geworden. Diese Klage, die in der spezialisierten juristischen Presse weithin verbreitet wurde, wird von Zahlen begleitet: 43 **verbindliche Thesen** wurden bereits in wiederholenden Rechtsmitteln über **anwaltliche Unterliegenshonorare** festgelegt, weitere zehn warten noch auf Entscheidung (vgl. Vital, 2026). Was auf den ersten Blick als technischer Befund erscheint, enthält ein älteres Unbehagen, das benannt werden muss: das Unbehagen von Richtern gegenüber dem, was **Rechtsanwälte** am Ende eines Verfahrens in Form einer Sucumbência-Vergütung erhalten, deren Inhaberschaft ihnen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zusteht (vgl. **CPC**, Art. 85, § 14).

2. Die Architektur des Art. 85 CPC: Der Unterlegene zahlt, der Anwalt erhält

2.1 Das Kausalitätsprinzip als ethisch-ökonomischer Leitmaßstab

Die brasilianische Zivilprozessordnung von 2015 hat das System der Unterliegenshonorare um ein relativ einfaches, aber folgenreiches Prinzip herum aufgebaut: Wer die Justizmaschinerie ohne rechtfertigenden Grund in Bewegung setzt, muss die finanziellen Kosten dieser Inanspruchnahme tragen. Es handelt sich um das **Kausalitätsprinzip**, das als ethischer und ökonomischer Leitmaßstab wirkt, indem es den Parteien die Last eines Rechtsstreits zuweist, der letztlich öffentliche Ressourcen verbraucht. Art. 85 caput legt die Grundregel fest: Das Urteil verurteilt die unterlegene Partei zur Zahlung der Honorare an den Anwalt der obsiegenden Partei und schafft damit eine autonome Verpflichtung mit eigener Inhaberschaft, die von den Forderungen der Partei zu unterscheiden ist (vgl. Vital, 2026).

2.2 Die gesetzlichen Prozentsätze: Stufen, wirtschaftlicher Vorteil und öffentliche Hand

Die Fassung der Vorschrift ist detailliert, vielleicht gerade deshalb, damit kein Zweifel daran besteht, was zu erfüllen ist. Die Honorare werden zwischen zehn und zwanzig Prozent des Verurteilungsbetrags, des erlangten wirtschaftlichen Vorteils oder, falls dieser nicht messbar ist, des aktualisierten Streitwerts festgesetzt (vgl. **CPC**, Art. 85, § 2). In Verfahren, in denen die **öffentliche Hand** Partei ist, hat der Gesetzgeber eine abnehmende Tabelle in fünf Stufen geschaffen, die je nach Entfernung des Verurteilungsbetrags vom Parameter von 200 Mindestlöhnen zwischen drei und zwanzig Prozent reicht, wobei die überschießenden Stufen nacheinander angewandt werden (vgl. **CPC**, Art. 85, §§ 3 und 5). Das System ist in sich klar.

2.3 Das Verbot der Billigkeitsfestsetzung bei hohen Werten

Das Gesetz Nr. 14.365/2022 fügte § 6-A in Art. 85 ein, dessen Wortlaut keine anspruchsvolle Exegese verlangt: Ist der Wert der Verurteilung, des wirtschaftlichen Vorteils oder des Streitwerts „liquide oder liquidierbar“, ist eine **Billigkeitsfestsetzung** verboten, vorbehaltlich der ausdrücklich in § 8 vorgesehenen Fälle. Die Norm wurde gerade geschrieben, um zu verhindern, was sich zur Routine entwickelte: die diskretionäre Kürzung der anwaltlichen Vergütung in Verfahren mit hohem Wert unter generischer Berufung auf „**Angemessenheit**“. Die Regel ist klar. Ihre Befolgung hängt jedoch von einer subjektiven Bereitschaft ab, die in der forensischen Praxis nicht immer vorhanden ist (vgl. Vital, 2026).

2.4 Die alimentarische Natur und das Kreditprivileg

§ 14 des Art. 85 enthält aus Sicht der Anwaltschaft vielleicht die entscheidendste Anerkennung: Die Honorare „bilden ein Recht des Anwalts und haben **alimentarische Natur**, mit denselben Privilegien wie Forderungen aus der Arbeitsgesetzgebung“. Die Vorschrift nähert die Sucumbência-Vergütung daher dem Lohn des Arbeitnehmers an und verleiht ihr ein **Kreditprivileg**, das den alimentarischen Leistungen im engeren Sinne nahekommt. Dieser Qualifikation die Geltung zu verweigern, indem die Honorare als „Nebenforderung“ oder als „geringfügige Folge“ behandelt werden, ist mehr als ein technischer Fehler; es ist eine symbolische Operation, die eine Analyse verdient (vgl. **CPC**, Art. 85, § 14).

3. Das „Honorartribunal“: 43 Thesen und das Symptom der Wiederholung

3.1 Das statistische Volumen als institutionelle Diagnose

Die vom Superior Tribunal de Justiça erhobenen Zahlen sprechen für sich. Die 1. Sektion, zuständig für Steuer- und Verwaltungsrecht, hat 28 Thesen über Honorare festgelegt, eine beachtliche Zahl, die sich zum Teil durch die Beteiligung der öffentlichen Hand an Steuerexekutionen erklärt, dem größten Engpass der brasilianischen Justiz. Der Sondergerichtshof, der für die Vereinheitlichung der Auffassungen zwischen den Sektionen zuständig ist, verzeichnete 21 wiederholende Leitentscheidungen. Die 2. Sektion, die dem Privatrecht gewidmet ist, hat vier. Die 3. Sektion hat wegen ihrer Zuständigkeit für Strafsachen keine wiederholenden Leitentscheidungen zu diesem Thema, was technisch naheliegt (vgl. Vital, 2026).

3.2 Das Paradox: Warum so viele Thesen, wenn das Gesetz klar ist?

Die Zahl legt eine unbequeme Frage offen: Wenn Art. 85 detaillierte Regeln, ausdrückliche Prozentsätze, gestufte Tabellen und punktuelle Verbote der **Billigkeit** enthält, aus welchem Grund musste der **STJ** dann 43 **verbindliche Thesen** zu diesem Thema festlegen? Die Antwort, die der Bericht von Consultor Jurídico selbst liefert, ist irritierend: weil der **CPC** systematisch missachtet, die gefestigte Rechtsprechung nicht befolgt und die **Billigkeit** wiederholt zur Kürzung der anwaltlichen Vergütung eingesetzt wird (vgl. Vital, 2026). Mit anderen Worten: Ein erheblicher Teil der wiederholenden Rechtsmittel existiert nicht, um Gesetzeslücken zu schließen, sondern um erneut zu bekräftigen, was das Gesetz bereits sagt.

3.3 Rechtsprechung im Aufbau und die Suche nach Vorhersehbarkeit

Die Staatsanwältin des Bundesstaats São Paulo, Michelle Najara, die in dem Bericht zu Wort kam, fasste das Bild mit technischer Präzision zusammen: Die Vielzahl der Streitfragen offenbare die „enorme Vielfalt von Rechtsstreitigkeiten“ und helfe, die hohe Prozesslast beim **STJ** zu erklären. Ihr Vorschlag war pragmatisch: Das Gericht selbst solle eine systematische Erhebung der Wiederholungsmuster durchführen und diese dem Verfahren der **Repetitivos** zuführen, um Einheitlichkeit und **Rechtssicherheit** zu erreichen (vgl. Vital, 2026). Der Vorschlag ist vernünftig, setzt aber voraus, dass das Problem tatsächlich technischer Natur ist. Die hier vertretene Hypothese ist eine andere: Das Symptom ist zunächst psychoanalytisch.

3.4 Symptomatische Fälle: Thema 1.388 und das Verbot der Billigkeit

Thema 1.388, das der 2. Sektion vorgelegt wurde, ist beispielhaft. Das Kollegium hat zu entscheiden, ob der Richter die Tabelle der OAB beachten muss, wenn er Honorare nach **Billigkeit** festsetzt, wie es § 8-A

des Art. 85 bestimmt. Direkt gesagt: Der **STJ** wird entscheiden, ob das Gesetz einzuhalten ist (vgl. Vital, 2026). Die Formulierung der Kontroverse ist an sich bereits diagnostisch. Wenn ein Höchstgericht eine These festlegen muss, um zu beantworten, ob eine ausdrückliche Regel des **CPC** Richter bindet, hat die Diskussion den Bereich der Hermeneutik verlassen und den Bereich der institutionellen Widerständigkeit betreten. Dieses Phänomen hat in der **Psychoanalyse** einen eigenen Namen; auf ihn wird zurückzukommen sein.

4. Die Psychoanalyse der Entwertung: Der Neid unter der Robe

4.1 Warum reduzieren, was der Anwalt erhält?

Die klinische Frage ist dieselbe, die Melanie Klein in einem anderen Zusammenhang formulierte: Aus welchem Grund verwendet ein Subjekt erhebliche psychische Energie darauf, den Wert dessen zu vermindern, was der Andere erhalten hat, anstatt einfach das Gesetz anzuwenden und fortzufahren? Die Antwort, vom Divan in den Gerichtssaal übertragen, behält ihre verstörende Präzision: weil die Existenz dieses Gutes schmerzt. Und dieser Schmerz, erlebt als **narzisstische Kränkung**, verlangt nach sofortiger Entlastung. Die diskretionäre Kürzung der Honorare, vorgenommen unter dem Alibi der „**Billigkeit**“ oder der „**Angemessenheit**“, funktioniert als psychisches Anästhetikum: Wenn die Leistung des Anwalts nicht so viel wert ist, stört seine hohe Vergütung nicht mehr (vgl. Klein, 1957; Ferreira, 2025).

4.2 Die „devaluation defense“ im forensischen Raum

Klein beschrieb diesen Mechanismus als **Abwehr durch Entwertung** („**devaluation defense**“): Unfähig, die im Objekt wahrgenommene Güte zu ertragen, kommt das Subjekt der narzisstischen Wirkung zuvor, indem es den Wert dieses Objekts vorab mindert. Die forensische Übertragung liegt auf der Hand. Der Richter, der die Honorare in einer Sache von hundert Millionen auf einen symbolischen Betrag reduziert, übt im strengen Sinne keine technische Ermessensausübung aus; er vollzieht eine psychische Operation, die seinen Narzissmus vor der Feststellung schützt, dass der obsiegende Anwalt in einem einzigen Verfahren mehr erhalten wird, als er selbst in Monaten oder Jahren verdient (vgl. Klein, 1957; Feldman; De Paola, 1994).

4.3 Die rhetorischen Masken der Kürzung: „Angemessenheit“ und „Billigkeit“

Das psychische Unbehagen zeigt sich nicht offen. Niemand schreibt in ein Urteil: „Ich kürze die Honorare, weil der Anwalt mehr erhalten wird als ich.“ Der **Neid** wirkt, wie Klein gezeigt hat, verkleidet. Er kleidet sich in Formen, die für das Ich und für das Recht akzeptabel sind: „**Angemessenheit**“, „Verhältnismäßigkeit“, „**Billigkeit**“, „Überhöhung des Betrags“, „nicht so komplexe Arbeit“. All dies sind Formen des klassischen vergifteten Lobes: Formal wird anerkannt, dass Arbeit geleistet wurde, nur um sie im nächsten Schritt zu entleeren. Das „Es war eine gute Arbeit, aber ...“ im Urteil spiegelt mit nahezu wörtlicher Treue dieselbe Bewegung wider, die Klein in der systematischen Relativierung des gewöhnlich **Neidischen** identifizierte (vgl. Klein, 1957; Ferreira, 2025).

4.4 Die Zuschreibung des Erfolgs an äußere Ursachen: das Alibi der „einfachen These“

Eine weitere wiederkehrende Maske ist die Zuschreibung des Erfolgs des Anwalts an Faktoren außerhalb seiner beruflichen Qualität. „Die These war gefestigt.“ „Jeder Anwalt hätte gewonnen.“ „Das Ergebnis beruhte auf gefestigter Rechtsprechung, nicht auf der Arbeit.“ Die Operation ist dieselbe, die Klein sowie Marraccini und Figueiredo beschrieben haben: Wenn der Erfolg nicht aus einer realen Qualität des

Beneideten folgt, hat der **Neidische** keinen Grund, sich kleiner zu fühlen. Der Unterschied zwischen beiden verschwindet, „weil er von Anfang an falsch war“. Der Richter bewahrt seinen Narzissmus auf Kosten der Wirklichkeit anwaltlicher Arbeit (vgl. Marraccini; Figueiredo, 2021).

4.5 Lacan und das Genießen des Anderen unter der Robe

In lacanianischer Perspektive nimmt die Kürzung der Honorare eine weitere Dimension an. Für Jacques Lacan richtet sich der **Neid** im Seminar 11 – „invidia“ im Lateinischen, ein Wort, dessen Wurzel bedeutet, „mit bösem Blick sehen“ – nicht eigentlich auf das Objekt, das der Andere hat, sondern auf das Genießen, das er aus diesem Objekt zu ziehen scheint. Der Richter, der millionenschwere Honorare reduziert, begehrt nicht das Geld des Anwalts; er leidet vor dem Genießen, das er in dieser Vergütung, in diesem beruflichen Erfolg, in jener Autonomie imaginiert, die die freie Berufsausübung ermöglicht. Die Reduktion der Honorare ist der symbolische Versuch, das „**Genießen des Anderen**“ auszulöschen, der in der imaginären Szene als voll und vollständig erscheint (vgl. Lacan, 1964; Vieira, 2020).

4.6 Der Angriff auf die Quelle: Warum das Symptom sich wiederholt

Es gibt einen besonders grausamen Aspekt des kleinianischen Mechanismus, der im gerichtlichen Kontext hervorzuheben ist. Die Entwertung nährt den **Neid** erneut, anstatt ihn zu heilen. Jede Entscheidung, die Honorare unter das gesetzliche Minimum reduziert, bestätigt im Unbewussten des Entscheidenden, dass diese Vergütung tatsächlich bedrohlich und daher real war. Die Abwehr verrät das Problem, das sie zu verbergen versuchte. Deshalb sieht sich der **STJ** gezwungen, 43 Thesen festzulegen: Das Symptom wiederholt sich, weil sein Ursprung nicht rechtlich, sondern affektiv ist. Das Gesetz ist klar; was dem Gesetz widersteht, ist die psychische Ökonomie dessen, der es anwenden sollte (vgl. Klein, 1957).

4.7 Thema 1.076 und das kollektive Geständnis

Thema 1.076, entschieden vom Sondergerichtshof, ist vielleicht das transparenteste institutionelle Geständnis des Phänomens. Die festgelegte These bestimmt, dass „die Festsetzung von Honoraren nach **Billigkeit** nicht zulässig ist, wenn die Werte der Verurteilung, des Streitwerts oder des wirtschaftlichen Vorteils der Klage hoch sind“ (vgl. Vital, 2026). Diese These musste gerade deshalb festgelegt werden, weil Richter verschiedener Instanzen systematisch auf **Billigkeit** zurückgriffen, um Honorare in Verfahren mit hohem Wert entgegen dem ausdrücklichen Gesetzestext zu kürzen. Indem der **STJ** sie festlegte, erkannte er öffentlich an, was die **Psychoanalyse** ohne Zögern diagnostizieren würde: Es gab und gibt ein Muster der Entwertung innerhalb der brasilianischen Richterschaft.

5. Die institutionellen Kosten des Symptoms

5.1 Die Verarmung der Rechtssicherheit

Die systematische Entwertung der Honorare erzeugt Kosten, die weit über den individuellen Schaden des obsiegenden Anwalts hinausgehen. Die erste ist die Verarmung der **Rechtssicherheit**: Die Parteien können nicht mit hinreichender Genauigkeit vorhersehen, welche Unterliegenslast am Ende des Prozesses entstehen wird. Die ökonomische Kalkulation der Prozessführung wird zufällig. Die Vorhersehbarkeit, ein Strukturwert des Prozesssystems, weicht affektiver Diskretionarität. Das Recht verliert in diesem Prozess einen Teil seiner zivilisierenden Funktion, die gerade darin besteht, Entscheidungen der subjektiven Willkür zu entziehen (vgl. Vital, 2026).

5.2 Die künstlich aufgeblähte Prozessfreudigkeit

Die zweite Kostenfolge ist die künstliche Inflation der Prozessführung. Wenn die unterlegene Partei weiß, dass sie im Rechtsmittelverfahren eine diskretionäre Kürzung der Honorare erreichen kann, steigt der Anreiz, Rechtsmittel einzulegen. Die erwarteten Kosten des Rechtsmittels sinken. Mehr Rechtsmittel bedeuten mehr Verfahren, mehr wiederholende Thesen und paradoxerweise mehr Entscheidungen über Honorare beim **STJ**. Das Symptom ernährt sich selbst. Der Gerichtshof, der darüber klagt, zu viele Honorarsachen zu beurteilen, ist in gewissem Maße Opfer einer institutionellen Kultur, die er selbst gemeinsam mit den unteren Instanzen mitgeschaffen hat (vgl. Vital, 2026).

5.3 Die institutionelle Einsamkeit des Anwalts

Die dritte Kostenfolge ist subtiler und vielleicht die schwerwiegendste: die institutionelle Einsamkeit des Anwalts. Wenn der Berufsangehörige, der nach Jahren qualifizierter technischer Arbeit ein komplexes Verfahren gewonnen hat, ein Urteil erhält, das seine Honorare auf einen symbolischen Bruchteil dessen reduziert, was das Gesetz zu zahlen gebietet, ist die implizite Botschaft verheerend. Es geht nicht nur um einen Betrag; es geht um die Anerkennung der Funktion des Anwalts im Justizsystem. Honorare unter das gesetzliche Minimum zu reduzieren bedeutet symbolisch, die Bedeutung anwaltlicher Arbeit bei der Hervorbringung der gerichtlichen Entscheidung zu verringern. In kleinianischer Sprache heißt das: „die nährende Brust entleeren“ (vgl. Klein, 1957).

6. Der mögliche Ausweg: vom Angriff zur symbolischen Verarbeitung

Die **Psychoanalyse** verspricht nicht, den **Neid** auszurotten. Er gehört zur menschlichen Konstitution, und keine Robe neutralisiert ihn. Was sie anbietet, ist die Möglichkeit, ihn denkbar zu machen: ihn von destruktivem Ausagieren in symbolische Verarbeitung zu verschieben. Auf die Justiz angewandt, hat diese Verarbeitung einen technischen Namen: Gesetzesbefolgung. Wenn der Richter **Art. 85 CPC** ohne diskretionäre Verzerrungen anwenden kann, entscheidet er nicht nur korrekt; er vollzieht im inneren Forum jene psychische Arbeit, die Klein als Umwandlung des **Neids** in **Dankbarkeit** beschrieben hat. Anerkennen zu können, dass der obsiegende Anwalt „etwas Gutes erhalten hat“, verarmt den Richter nicht; im Gegenteil, es stärkt das System, an dem beide teilnehmen (vgl. Klein, 1957; Vieira, 2020).

Dankbarkeit löst in kleinianischer Perspektive die Nullsummenlogik auf, welche den **Neid** strukturiert und nach der der Gewinn des Anderen notwendig mein Verlust ist. Die brasilianische Justiz braucht diese symbolische Konversion dringend. Die 43 **Repetitivos** des **STJ** sind letztlich eine institutionelle Klage gegen ein Symptom, das sich seit Jahrzehnten wiederholt: die Schwierigkeit der Richterschaft, auf affektiver Ebene zu akzeptieren, dass die **Advokatur** eine für die Justiz wesentliche Funktion ist, ausgestattet mit eigener, autonomer und rechtlich geschützter Vergütung (vgl. **CF/88**, Art. 133; **CPC**, Art. 85, § 14).

Logik des Themas: Der Neid unter der Robe und die Entwertung anwaltlicher Honorare

Die Logik des Systems lässt sich als fortschreitende Bewegung verstehen. Erstens hat **Art. 85 CPC** ein klares Regime der anwaltlichen Unterliegenshonorare geschaffen, verankert im **Kausalitätsprinzip**, mit ausdrücklichen Prozentsätzen, gestuften Tabellen und dem Verbot der **Billigkeit** in Verfahren mit hohem Wert. Zweitens besitzt dieses Regime **alimentarische Natur** und ein **Kreditprivileg**, das dem arbeitsrechtlichen Privileg gleichkommt, wodurch den Honoraren ein robuster rechtlicher Status

verliehen wird, der dem Lohn nahekommt. Drittens hat der **STJ** trotz normativer Klarheit 43 **verbindliche Thesen** in wiederholenden Rechtsmitteln zu diesem Thema festgelegt, weitere zehn sind anhängig; dies legt ein Missverhältnis zwischen Gesetzestext und konkreter Anwendung offen. Viertens genügt die technische Hypothese der Gesetzeslücken nicht, um das Volumen zu erklären; die psychoanalytische Hypothese bietet einen ergänzenden Schlüssel: Es handelt sich um ein Symptom systematischer Entwertung. Fünftens beschrieb Klein diesen Mechanismus als „**devaluation defense**“: den Wert des guten Objekts zu vermindern, um den narzisstischen Schmerz zu neutralisieren, den es hervorruft. Sechstens kleidet sich diese Abwehr im gerichtlichen Kontext in akzeptable Gewänder – „**Angemessenheit**“, „**Billigkeit**“, „**Verhältnismäßigkeit**“ –, die als vergiftete Liebe und als Zuschreibung des Erfolgs an äußere Ursachen funktionieren. Siebtens ergänzt Lacan die Diagnose: Der Richter **beneidet** nicht das Geld des Anwalts, sondern das imaginäre Genießen, das er in jener Vergütung und beruflichen Autonomie vermutet. Achterns ernährt sich das Symptom selbst, weil jede diskretionäre Kürzung im Unbewussten bestätigt, dass die Vergütung bedrohlich war. Neuntens sind die institutionellen Kosten hoch: Verarmung der **Rechtssicherheit**, künstliche Inflation der Prozessführung und symbolische Einsamkeit des Anwalts. Zehntens und entscheidend ist der Ausweg derselbe, den Klein für den individuellen **Neid** angedeutet hat: die Umwandlung in **Dankbarkeit**, die auf institutioneller Ebene schlicht bedeutet, das Gesetz einzuhalten und die **Advokatur** als koessentielle Funktion der Justiz anzuerkennen.

Synoptische Übersicht

Thema	Erläuterung
Kausalitätsprinzip	Ethisch-ökonomischer Leitmaßstab des Art. 85 CPC. Wer die Justizmaschinerie ohne rechtfertigenden Grund in Bewegung setzt, trägt die finanziellen Kosten dieser Inanspruchnahme. Die Last wird danach verteilt, wer Anlass zur Klage gegeben hat.
Gesetzliche Prozentsätze (§ 2)	Honorare werden zwischen zehn und zwanzig Prozent des Verurteilungsbetrags, des erlangten wirtschaftlichen Vorteils oder, falls nicht messbar, des aktualisierten Streitwerts festgesetzt. Es handelt sich um eine geschlossene Spanne ohne Raum für freie Festsetzung.
Abnehmende Stufen für die öffentliche Hand (§ 3)	Fünf Stufen zwischen drei und zwanzig Prozent, je nachdem, wie weit sich der Wert vom Parameter von 200 Mindestlöhnen entfernt. Die überschießenden Stufen werden nacheinander angewandt (§ 5). Das System ist klar und zwingend.

Verbot der Billigkeit bei hohem Wert (§ 6-A)	Eingefügt durch Gesetz Nr. 14.365/2022. Ist der Wert der Verurteilung, des wirtschaftlichen Vorteils oder des Streitwerts liquide oder liquidierbar, ist die Billigkeitsfestsetzung untersagt, außer in den Fällen des § 8.
Alimentarische Natur (§ 14)	Die Honorare bilden ein Recht des Anwalts, haben alimentarische Natur und genießen ein Kreditprivileg, das dem arbeitsrechtlichen entspricht. Symbolisch nähern sie sich dem Lohn des Arbeitnehmers an.
STJ als „Honorartribunal“	43 verbindliche Thesen wurden in wiederholenden Rechtsmitteln zum Thema festgelegt, weitere zehn sind anhängig. Das statistische Volumen diagnostiziert ein Missverhältnis zwischen normativer Klarheit und konkreter Anwendung.
Verteilung der Thesen nach Sektionen	Die 1. Sektion konzentriert 28 Thesen, vor allem wegen fiskalischer Materien und Steuerexekutionen. Der Sondergerichtshof hat 21 festgelegt. Die 2. Sektion hat vier. Die 3. Sektion hat wegen ihrer Strafzuständigkeit keine Repetitivos zum Thema.
Institutionelle Ursache des Volumens	Systematische Missachtung des CPC, Nichtbefolgung gefestigter Rechtsprechung und wiederholter Einsatz der Billigkeit zur diskretionären Kürzung der Honorare in Verfahren mit hohem Wert.
Thema 1.388	Vorlage zur Entscheidung, ob der Richter bei der Festsetzung von Honoraren nach Billigkeit die OAB-Tabelle nach § 8-A beachten muss. Der STJ wird im Kern entscheiden, ob das Gesetz einzuhalten ist.
Thema 1.076	These, die Billigkeit bei hohen Werten verbietet. Sie wurde festgelegt, weil Richter systematisch auf Billigkeit zurückgriffen, um Honorare entgegen dem ausdrücklichen Gesetzestext zu reduzieren.
Abwehr durch Entwertung (Klein)	Von Melanie Klein beschriebener psychischer Mechanismus. Der Wert des beneideten Objekts wird vorab reduziert, um den narzisstischen

	Schmerz zu neutralisieren, den seine Existenz hervorrufen würde.
Neid als Angriff auf das Gute (Klein)	In „Neid und Dankbarkeit“ (1957) verortet Klein die Entwertung als direkten Angriff auf das gute Objekt. Sie entsteht nicht aus Frustration, sondern aus der Wahrnehmung der Güte des beneideten Objekts.
Selbstverstärkung des Symptoms	Die Entwertung bestätigt im Unbewussten den Wert des angegriffenen Objekts. Jede diskretionäre Kürzung erkennt heimlich die Bedeutung der Vergütung an, die sie zu leugnen versucht.
Systematische Relativierung	„Es war eine gute Arbeit, aber ...“. Das „aber“ wirkt als Neutralisierungsoperator. Die anfängliche Anerkennung fungiert als Alibi; der Angriff liegt in der zweiten Bewegung des Satzes.
Zuschreibung an äußere Ursachen	„Die These war gefestigt.“ „Jeder Anwalt hätte gewonnen.“ Dadurch wird der reale Unterschied zwischen Beneidetem und Neidendem ausgelöscht, um den Narzissmus auf Kosten der Realität der technischen Arbeit zu schützen.
Vergiftetes Lob	Formale Anerkennung, gefolgt von verdeckter Entleerung. Es wirkt großzügig und liefert doch Feindseligkeit. Eine verfeinerte Form der Entwertung unter der Robe in Entscheidungen, die Honorare kürzen.
Lacanianischer Neid	Der Richter begehrt nicht das Geld des Anwalts; er leidet am imaginären Genießen, das er in der Vergütung und beruflichen Autonomie des obsiegenden Anwalts vermutet.
„Invidia“ und der Blick	Die lateinische Wurzel bedeutet „mit bösem Blick sehen“. Lacan greift die augustinsche Szene des blassen Kindes auf, um zu zeigen, dass Neid aus der Konfrontation mit der angenommenen Vollständigkeit des Anderen entsteht.
Kosten: Rechtsunsicherheit	Die Parteien können die Unterliegenslast nicht vorhersehen. Vorhersehbarkeit weicht affektiver Diskretionarität. Das Recht verliert einen Teil seiner zivilisierenden Funktion.

Kosten: aufgeblähte Prozessführung	Diskretionäre Kürzungen fördern Rechtsmittel. Mehr Rechtsmittel bedeuten mehr Verfahren über Honorare. Das Symptom ernährt sich in einem institutionellen Teufelskreis selbst.
Kosten: symbolische Einsamkeit des Anwalts	Honorare unter das gesetzliche Minimum zu reduzieren bedeutet, die Funktion des Anwalts bei der Hervorbringung gerichtlicher Entscheidungen zu entleeren. In kleinianischer Sprache: Angriff auf die nährende Brust.
Ausweg: Gesetzesbefolgung als Verarbeitung	Die Umwandlung von Neid in Dankbarkeit hat institutionell einen technischen Namen: Art. 85 CPC erfüllen. Die Advokatur ist als koessentielle Funktion der Justiz anzuerkennen (CF/88, Art. 133).

Erweiterte Tabelle der STJ-Präzedenzfälle zur anwaltlichen Vergütung

Thema / Punkt	Erläuterung des Präzedenzfalls
1. Thema 2 (Sondergerichtshof)	Ist die Wirksamkeit der Abtretung der Sucumbência-Honorare durch öffentliche Urkunde nachgewiesen und ist im Precatório der Betrag der anwaltlichen Vergütung gesondert ausgewiesen, wird die Legitimation des Zessionars anerkannt, sich wegen des im Precatório ausgewiesenen Kredits zu habilitieren.
2. Thema 117 (1. Sektion)	Art. 29-C des Gesetzes 8.036/90, eingefügt durch MP 2.164-40/2001, ist Sondernorm gegenüber den Art. 20 und 21 CPC/73 und gilt nur für FGTS-Klagen, die nach seinem Inkrafttreten am 27.07.2001 erhoben wurden. Erste These nach dem Gesetz über wiederholende Rechtsmittel.
3. Thema 128 (Sondergerichtshof)	Anwaltsgebühren sind der öffentlichen Verteidigung nicht geschuldet, wenn sie gegen die juristische Person des öffentlichen Rechts auftritt, der sie angehört. Anwendung der sogenannten Vermögenskonfusion.
4. Thema 129 (Sondergerichtshof)	Der öffentlichen Verteidigung wird das Recht auf Sucumbência-Honorare anerkannt, wenn sie gegen einen anderen föderativen Rechtsträger tätig wird als denjenigen, dem sie angehört. Ergänzt Thema 128.
5. Thema 143 (1. Sektion)	Wird eine Steuerexekution wegen Aufhebung der Forderung durch die Gläubigerin beendet, muss untersucht werden, wer Anlass zur Klage gegeben hat, um diesem die Honorarlast aufzuerlegen. Direkte Anwendung des Kausalitätsprinzips.
6. Thema 175 (Sondergerichtshof)	Embargos infringentes nach CPC/73 sind zur Diskussion der Sucumbência-Vergütung zulässig, denn der Urteilsteil über Honorare

	ist materiellrechtlich relevant, obwohl akzessorisch, und Art. 530 CPC beschränkt die Art der Materie nicht.
7. Thema 184 (1. Sektion)	Bei Enteignung beachten die Honorare die Grenzen des Art. 27 § 1 des Decreto-Lei 3.365/41: zwischen 0,5 % und 5 % der Differenz zwischen dem angebotenen Wert und der gerichtlich festgesetzten Entschädigung.
8. Thema 195 (Sondergerichtshof)	Honorare sind bei gegenseitigem Unterliegen nach CPC/73 zu kompensieren, wobei das autonome Recht des Anwalts auf Vollstreckung des Saldos gewahrt bleibt. Durch § 14 des Art. 85 CPC/2015 teilweise überholt.
9. Thema 212 (1. Sektion)	Die Beendigung geringwertiger Klagen ist eine Befugnis der Bundesverwaltung; ein gerichtliches Tätigwerden von Amts wegen ist ausgeschlossen. Die These wirkt auf die Festsetzung von Sucumbência-Honoraren zurück.
10. Thema 222 (Sondergerichtshof)	In einer rechtskräftigen Entscheidung übergangene Sucumbência-Honorare können weder in der Vollstreckung noch in einer eigenen Klage verlangt werden. Später erlaubte § 18 des Art. 85 CPC/2015 für diese Hypothese eine autonome Klage.
11. Thema 347 (1. Sektion)	Bei Feststellungsklagen ohne Geldverurteilung als Berechnungsgrundlage werden Honorare nach dem Streitwert oder in einem festen Betrag festgesetzt.
12. Thema 400 (1. Sektion)	Die Verurteilung des Steuerpflichtigen zu Honoraren, der auf Vollstreckungseinwendungen verzichtet, um einer Ratenzahlung beizutreten, stellt wegen der Belastung nach Decreto-Lei 1.025/69 ein „bis in idem“ dar.
13. Thema 407 (Sondergerichtshof)	In der Phase der Urteilsbefolgung sind Honorare geschuldet, unabhängig davon, ob Einwendungen erhoben werden, nachdem die Frist des Art. 475-J CPC/73 abgelaufen ist; diese beginnt nach Zustellung an den Anwalt, Rücklauf der Akten und Vollzugsanordnung.
14. Thema 408 (Sondergerichtshof)	Für die bloße Zurückweisung der Einwendung gegen die Urteilsbefolgung sind keine Anwaltsgebühren geschuldet. Bedeutende Begrenzung der Sucumbência-Ansprüche des Gläubigers.
15. Thema 409 (Sondergerichtshof)	Hat die Einwendung Erfolg und wird das Verfahren durch Urteil beendet, hat der Vollstreckungsgläubiger die Urteilsbefolgung veranlasst und trägt die anwaltlichen Kosten. Anwendung des Kausalitätsprinzips.
16. Thema 410 (Sondergerichtshof)	Auch der teilweise Erfolg der Einwendung führt zur Festsetzung von Honoraren nach Art. 20 § 4 CPC/73. Gleiches gilt beim teilweisen Erfolg der exceção de pré-executividade, wenn die Vollstreckung teilweise beendet wird.

17. Thema 421 (1. Sektion)	Die öffentliche Hand kann zu Honoraren verurteilt werden, wenn die Steuerexekution wegen erfolgreicher exceção de pré-executividade beendet wird. Bestätigung des Kausalitätsprinzips gegenüber der öffentlichen Hand.
18. Thema 433 (Sondergerichtshof)	Der öffentlichen Verteidigung sind keine Honorare geschuldet, wenn sie gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts derselben Staatskasse auftritt. Bestätigung von Thema 128 in neuer Formulierung.
19. Thema 441 (2. Sektion)	Eine Verurteilung in einem niedrigeren Betrag als dem in der Klageschrift beantragten schließt minimales Unterliegen nicht aus; die Sucumbência-Lasten werden nicht neu verteilt. Wichtige Leitlinie für Entschädigungsklagen.
20. Thema 450 (Sondergerichtshof)	§ 2 des Art. 6 des Gesetzes 9.469/1997 über die Aufteilung der Honorare ist auf Vergleiche oder Transaktionen, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen wurden, nicht anwendbar. Restriktive intertemporale Anwendung.
21. Thema 506 (Sondergerichtshof)	Logische Präklusion nach Art. 503 CPC/73 tritt ein, wenn nach anfänglichem Antrag auf Honorare in der Vollstreckung die Partei nach Ladung nur die Zurückbehaltung vertraglicher Honorare verlangt, ohne die Sucumbência-Honorare zu wiederholen. Erweiternde Anwendung der Súmula 453/STJ.
22. Thema 525 (Sondergerichtshof)	In der vorläufigen Vollstreckung ist die Festsetzung von Honoraren zugunsten des Gläubigers unzulässig. Wird sie endgültig und erhält der Schuldner Gelegenheit zur freiwilligen Erfüllung, nimmt der Richter die Festsetzung vor.
23. Thema 587 (Sondergerichtshof)	Schuldnerereinwendungen sind eine inzidente Klage; Honorare können in beiden Klagen relativ autonom festgesetzt werden, unter Beachtung der Grenzen des Art. 20 § 3 CPC/73. Eine Gegenseitigkeit, die eine Kompensation der Honorare nach Art. 368 CC erlaubte, besteht nicht.
24. Thema 608 (1. Sektion)	Es gibt kein verfassungs- oder einfachgesetzliches Hindernis dafür, dass Honorare, sofern sie die Grenze nicht überschreiten, über RPV vollstreckt werden, auch wenn die Hauptforderung dem Precatório-Regime folgt. Autonomie der Vollstreckung der Sucumbência-Vergütung.
25. Thema 633 (1. Sektion)	Art. 6 § 1 des Gesetzes 11.941/2009 befreit nur diejenigen von Honoraren, die auf eine Klage zur Wiederherstellung der Option oder Wiedereinbeziehung in Ratenzahlungen verzichten. In den übrigen Fällen gilt Art. 26 CPC/73.
26. Thema 637 (Sondergerichtshof)	Honorarkredite haben alimentarische Natur und werden für die Anmeldung im Insolvenzverfahren arbeitsrechtlichen Forderungen gleichgestellt, unter Beachtung der Grenze des Art. 83 I des Gesetzes

	11.101/2005. Honorare für nach Insolvenzeröffnung gegenüber der Masse erbrachte Arbeiten sind Masseverbindlichkeiten.
27. Thema 721 (1. Sektion)	Der nach Einleitung der Vollstreckung erklärte Verzicht auf den Betrag oberhalb des Art. 87 ADCT rechtfertigt keine Honorarfestsetzung, aufgrund des Kausalitätsprinzips und Art. 1-D des Gesetzes 9.494/1997.
28. Thema 872 (1. Sektion)	Werden Embargos de terceiro zur Aufhebung einer Pfändung oder Beschränkung stattgegeben, richtet sich die Honorarlast nach dem Kausalitätsprinzip: Der aktuelle Eigentümer haftet, wenn er die Daten nicht aktualisiert hat; die Gegenseite haftet, wenn sie nach Kenntnis der Übertragung an der Anfechtung festhält.
29. Thema 961 (1. Sektion)	Honorare können in der exceção de pré-executividade festgesetzt werden, wenn der Gesellschafter aus dem Passivpol der Steuerexekution ausgeschlossen wird, auch wenn diese nicht beendet wird. Anwendung der Kausalität.
30. Thema 973 (Sondergerichtshof)	§ 7 des Art. 85 CPC/2015 verdrängt die Súmula 345/STJ nicht. Honorare sind in individuellen Vollstreckungen kollektiver Urteile geschuldet, auch wenn sie nicht angefochten und im Streitgenossenverbund betrieben werden.
31. Thema 1.050 (1. Sektion)	Die administrative Zahlung einer Sozialversicherungsleistung, ganz oder teilweise, nach wirksamer Ladung verändert die Berechnungsgrundlage der in der Erkenntnisklage festgesetzten Honorare nicht; sie umfasst die Gesamtheit der geschuldeten Werte.
32. Thema 1.059 (Sondergerichtshof)	Die Erhöhung der Honorare im Rechtsmittelverfahren nach Art. 85 § 11 CPC setzt voraus, dass das Rechtsmittel vollständig zurückgewiesen oder nicht erkannt wurde. Sie gilt nicht bei vollständigem oder teilweisem Erfolg, auch wenn dieser minimal ist.
33. Thema 1.076 (Sondergerichtshof)	Zentrale These: Die Festsetzung nach Billigkeit ist verboten, wenn die Werte der Verurteilung, des Streitwerts oder des wirtschaftlichen Vorteils hoch sind; die §§ 2 oder 3 des Art. 85 sind zwingend zu beachten. Billigkeit ist nur zulässig, wenn der Vorteil unermesslich oder geringfügig ist oder der Streitwert sehr niedrig ist.
34. Thema 1.105 (1. Sektion)	Die Súmula 111/STJ in der Fassung von 2006 bleibt auch nach dem CPC/2015 wirksam, soweit es um die Festsetzung von Honoraren in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten geht.
35. Thema 1.153 (Sondergerichtshof)	Die Sucumbência-Vergütung fällt trotz alimentarischer Natur nicht unter die Ausnahme des § 2 des Art. 833 CPC für Pfändungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten. Relevante vollstreckungsrechtliche Begrenzung.

36. Thema 1.175 (1. Sektion)	Vor § 7 des Art. 22 EOAB vom 05.10.2018 musste die Gewerkschaft Verträge mit jedem Mitglied vorlegen, um vertragliche Honorare zurückzubehalten. Nach diesem Datum ist die Vorlage entbehrlich, eine ausdrückliche Autorisierung der Begünstigten bleibt jedoch erforderlich.
37. Thema 1.177 (1. Sektion)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob die Union in einer öffentlichen Zivilklage zur Zahlung von Sucumbência-Honoraren verurteilt werden kann. Entscheidung ausstehend.
38. Thema 1.181 (2. Sektion)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob die Rechtskraft eines Urteils, das Honorare eines dativen Verteidigers festsetzt, den für die Zahlung verantwortlichen föderativen Rechtsträger bindet, wenn dieser nicht am Verfahren beteiligt war (Art. 506 CPC).
39. Thema 1.190 (1. Sektion)	Bei fehlender Anfechtung des Vollstreckungsbegehrens sind in der Urteilsbefolgung gegen die öffentliche Hand keine Sucumbência-Honorare geschuldet, auch wenn die Forderung dem RPV-Regime unterliegt.
40. Thema 1.229 (1. Sektion)	Nach dem Kausalitätsprinzip sind keine Honorare festzusetzen, wenn die exceção de pré-executividade Erfolg hat und die Steuerexekution wegen Zwischenverjährung nach Art. 40 des Gesetzes 6.830/1980 beendet wird.
41. Thema 1.232 (1. Sektion)	Nach Art. 25 des Gesetzes 12.016/2009 sind in der Urteilsbefolgung eines individuellen Mandado de Segurança keine Honorare festzusetzen, selbst wenn daraus vermögensrechtliche Wirkungen folgen.
42. Thema 1.242 (Sondergerichtshof)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob Partei und Anwalt konkurrierend legitimiert sind, eine Verurteilung oder Erhöhung der Sucumbência-Honorare zu beantragen. Entscheidung ausstehend.
43. Thema 1.250 (2. Sektion)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob bei Stattgabe einer Forderungsanfechtung in Sanierungs- und Insolvenzverfahren eine Verurteilung zu Sucumbência-Honoraren geschuldet ist. Anhängig.
44. Thema 1.265 (1. Sektion)	Führt die exceção de pré-executividade lediglich zum Ausschluss des Einwendenden aus dem Passivpol der Steuerexekution, werden die Honorare nach Billigkeit gemäß Art. 85 § 8 festgesetzt, weil der wirtschaftliche Vorteil unermesslich ist.
45. Thema 1.298 (1. Sektion)	Die Prozentsätze des Art. 27 § 1 des Decreto-Lei 3.365/41 gelten für Honorare, die vom Kläger bei Rücknahme einer Enteignung wegen öffentlichen Nutzens oder bei Errichtung einer Verwaltungsdienstbarkeit geschuldet sind, berechnet auf den aktualisierten Streitwert.

46. Thema 1.313 (1. Sektion)	In Klagen, in denen gegenüber der öffentlichen Hand die Erfüllung des Rechts auf Gesundheit begehrt wird, werden Honorare nach Billigkeit festgesetzt; Art. 85 § 8-A CPC findet keine Anwendung.
47. Thema 1.317 (1. Sektion)	Wörtliche Bestätigung von Thema 1.313: In Gesundheitsklagen gegen die öffentliche Hand werden Honorare nach Billigkeit festgesetzt, ohne Anwendung des § 8-A.
48. Thema 1.388 (2. Sektion)	Vorgelegt und symptomatisch: Notwendigkeit der Beachtung der Mindestparameter des Art. 85 § 8-A CPC bei Festsetzung nach Billigkeit. Der STJ wird entscheiden, ob das Gesetz einzuhalten ist.
49. Thema 1.392 (1. Sektion)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob in der Urteilsbefolgung gegen die öffentliche Hand bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung der Einwendung gegen das Vollstreckungsbegehren Sucumbência-Honorare geschuldet sind.
50. Thema 1.399 (1. Sektion)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob bei individueller Vollstreckung eines kollektiven Urteils, die wegen erfolgreicher Reszissionsklage der öffentlichen Hand beendet wird, der Vollstreckungsgläubiger zu Honoraren verurteilt werden kann.
51. Thema 1.413 (1. Sektion)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob der Steuerpflichtige in einer Steuerexekution zu Honoraren verurteilt werden kann, wenn die Schuld nach Klageerhebung, aber vor Ladung außergerichtlich beglichen wird.
52. Thema 1.419 (1. Sektion)	Vorgelegt: zu bestimmen, ob im Urteil, das einer Reszissionsklage stattgibt, um die Modulation von Thema 69 des STF – der „These des Jahrhunderts“ zur Einbeziehung der ICMS in die Bemessungsgrundlage von PIS/Cofins – anzuwenden, Honorare festzusetzen sind.
53. Thema 1.429 (1. Sektion)	Vorgelegt: Erstens zu bestimmen, welche Partei die Sucumbência-Lasten für den Zeitraum trägt, in dem der Kläger durch die Modulation von Thema 986 des STJ von der Steuerzahlung befreit ist (Tust/Tusd bei ICMS). Zweitens zu bestimmen, ob ein Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge besteht, wenn vollständig gezahlt wurde.

Quellenverzeichnis

BRASIL. Constituição da República Federativa do **Brasil** de 1988. Brasília: Senado Federal, 1988.

BRASIL. Lei nº 13.105, de 16 de março de 2015. Código de Processo Civil. Diário Oficial da União, Brasília, 17 mar. 2015.

BRASIL. Lei nº 14.365, de 2 de junho de 2022. Altera dispositivos da Lei nº 13.105/2015 (Código de Processo Civil) e do Estatuto da OAB. Diário Oficial da União, Brasília, 3 jun. 2022.

FELDMAN, Edward; **DE PAOLA,** Hector. An investigation into the psychoanalytic concept of envy. International Journal of Psychoanalysis, London, v. 75, p. 217-234, 1994.

- FERREIRA**, Daniel Espíndola. Inveja e psicanálise: quando amar é sofrer com o brilho do outro. Associação **Brasileira** de Filosofia e Psicanálise, 28 out. 2025.
- FREUD**, Sigmund. Sobre o narcisismo: uma introdução (1914). In: Edição Standard **Brasileira** das Obras Psicológicas Completas de Sigmund **Freud**. v. XIV. Rio de Janeiro: Imago, 1996.
- KLEIN**, Melanie. Inveja e gratidão e outros trabalhos (1946-1963). Tradução de Belinda Haber Mandelbaum et al. Rio de Janeiro: Imago, 1991.
- LACAN**, Jacques. O seminário, livro 10: a angústia (1962-1963). Tradução de Vera Ribeiro. Rio de Janeiro: Jorge Zahar, 2005.
- LACAN**, Jacques. O seminário, livro 11: os quatro conceitos fundamentais da psicanálise (1964). Tradução de M. D. Magno. Rio de Janeiro: Jorge Zahar, 1985.
- MARRACCINI**, Eliane Michelini; **FIGUEIREDO**, Luís Cláudio. Onde está Eros? Sobre inveja e superego invejoso. Estudos de Psicanálise, Belo Horizonte, n. 55, p. 121-134, jan./jun. 2021.
- VIEIRA**, Marcus André. Affect, emotion, passion: the **Lacanian** approach. *Ágora: Estudos em Teoria Psicanalítica*, Rio de Janeiro, v. 23, n. 1, p. 76-83, 2020.
- VITAL**, Danilo. „Tribunal de honorários“, STJ tem 43 teses vinculantes sobre o tema. Consultor Jurídico, São Paulo, 27 maio 2026. Disponível em: <https://www.conjur.com.br>. Acesso em: 27 maio 2026.